



SMV-Satzung der Max-Eyth-Realschule Backnang

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung für die MER in der Fassung vom **14.05.2014**.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler in Konfliktfällen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Dazu gehören zum Beispiel die Unterstützung bei sportlichen Wettkämpfen, die Durchführung von Weihnachtsaktionen und Thementagen. Außerdem ist das Schulfrühstück am Ende des Schuljahres zu organisieren.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung

Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassensprecher beruft die Klassenschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassenschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV. Sie werden in der Regel bis zur 3. Unterrichtswoche (Stufe 6-10) gewählt. Die Stufe 5 wählt ihre Klassensprecher spätestens in der 5. Woche. Der Klassensprecher und der Stellvertreter sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Empfohlen wird hier einen Jungen und ein Mädchen zu wählen.

Die Gewählten sind Mitglieder im Schülerrat.

Bei Nichterfüllung der Aufgaben können Klassensprecher und Stellvertreter mit der 2/3 Mehrheit abgewählt werden, eine Neuwahl ist unmittelbar anzuschließen. Der Klassenlehrer kann ebenso in schwerwiegenden Fällen die Gewählten absetzen und Neuwahlen durchführen lassen. Hierbei reicht jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rede-recht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden am SMV – Brett und am Vertretungsplan festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll regelmäßig eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn eine große Anzahl des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats, das heißt für die Klassensprecher und deren Stellvertreter.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb von einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden. Die Verteilung erfolgt über den Klassenlehrer.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt in der 7. Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres (vor der Projektwoche) den Schülersprecher und seine beiden Stellvertreter. Dabei holt sich jeder Klassensprecher und sein Stellvertreter die Empfehlung der Klasse ein. Diese ist jedoch nicht bindend. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich für den ersten Schülersprecher zur Wahl stellen. Die Stellvertreter müssen Mitglieder des Schülerrates sein. Die Kandidaten stellen sich am SMV – Brett vor. Bei Bedarf auch persönlich in den Klassen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinen Stellvertretern fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher kann an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Sitzungen. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

6. Jahrgangsstufensprecher

Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter werden von den Klassensprechern und deren Stellvertreter einer Jahrgangsstufe gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte und Informationsaustausch. Der Stufensprecher der 10ten Klassen ist außerdem der dritte Stellvertreter des Schülersprechers.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und

Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und drei Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler der Schule gewählt

Der Schülersprecher wird vom Schülerrat aus der Schulgemeinschaft gewählt. Empfehlung

ist hier, Schüler ab der achten Klasse zur Wahl aufzustellen.

1.2 Der erste und zweite Stellvertreter

Wird aus der Mitte des Schülerrats gewählt.

Generell werden der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

2. Wahl der Schülervereiter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist mit seinem Amt Mitglied in der Schulkonferenz. Ebenso mindestens zwei Stellvertreter. Der GLK wird empfohlen, mindestens einen Verbindungslehrer in die Schulkonferenz zu entsenden.

2.1 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervereiter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt im April/Mai/Juni die Verbindungslehrer für das kommende Schuljahr, dabei werden zwei Verbindungslehrer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl durch die SMV gefragt werden, ob sie für das Amt zur Verfügung stehen. Dabei muss die Liste mindestens 4 Personen auflisten. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Vor der Wahl der Verbindungslehrer im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der vom Schülersprecher aufgestellten Kandidatenliste. **Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden.** Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personalde-

batte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Zu empfehlen ist ein Lehrer und eine Lehrerin, die das Amt übernehmen.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen (einfache Mehrheit).

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom Verbindungslehrer verwaltet und können vom Schulsprecher eingesehen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.01.2014 einstimmig von den Mitgliedern des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 14.05.2014 nach Zustimmung der GLK in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.